



Satzung des Musikzugs Roßdorf e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	1
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 5 Vereinsbeiträge	3
§ 6 Organe des Vereins.....	4
§ 7 Mitgliederversammlung.....	4
§ 8 Vorstand	5
§ 9 Kassenprüfer	5
§ 10 Satzungsänderungen.....	5
§ 11 Ehrenmitgliedschaften	6
§ 12 Geschäftsführung	6
§ 13 Auflösung des Vereines, Änderung des Vereinszwecks.....	6
§ 14 Inkrafttreten	6

Diese Satzung besteht aus 6 Seiten.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Musikzug Roßdorf e.V. - Blasorchester und hat seinen Sitz in 64380 Roßdorf
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck ein Blasorchester zu unterhalten und insbesondere die Jugend für diese Zielsetzung zu begeistern.
3. Der Vereinszweck wird erreicht
 - a) durch Unterhaltung eines Blasorchesters
 - b) durch die regelmäßige Abhaltung von Übungsstunden unter Leitung eines Musiklehrers,
 - c) durch die Durchführung von Konzerten und anderer musikalischer Veranstaltungen sowie die Teilnahme an unterschiedlichen örtlichen und regionalen Festlichkeiten
 - d) durch Abhalten von Versammlungen und Vorträgen.

4. Der Verein muss selbstlos tätig sein und darf nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keiner Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Verein können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie juristische Personen werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung uneingeschränktes Antrags- und Stimmrecht.
Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und dem Verein betrifft.
4. Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden. Sie können ohne Antrags- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
6. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei außerordentlichen Mitgliedern ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig.
7. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar. Gründe brauchen nicht genannt zu werden.
8. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied
 - a) den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag fristgerecht zu entrichten.
9. Im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereines haben alle Mitglieder das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen. Sie haben Vereinseigentum schonend zu behandeln und haften für Schäden die von ihnen oder ihren gesetzlichen Vertretern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
10. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden und dem Verein zuzurechnen sind.
Der Verein ist berechtigt, seine Haftung auf den Bestand einer Haftpflichtversicherung zu begrenzen, wenn er eine solche abgeschlossen hat.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch den freiwilligen Austritt
- durch den Ausschluss aus dem Verein und/oder
- mit der Auflösung des Vereins.

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Austrittstermin zugegangen sein.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages in Höhe eines Jahresbeitrages trotz erfolgter Mahnung im Rückstand ist.
3. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben wurde. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
4. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden und hat aufschiebende Wirkung. In der Versammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht fristgerecht angefochten, so kann auch in einem späteren gerichtlichen Verfahren die Unrechtmäßigkeit des Ausschlusses nicht mehr geltend gemacht werden.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht des Mitgliedes gegenüber dem Verein, unbeschadet des Anspruches des Vereines auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Sachanlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Das bei dem Mitglied in Verwahrung befindliche Vereinseigentum ist von diesem unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand herauszugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht besteht nicht.

§ 5 Vereinsbeiträge

1. Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben die sich wie folgt zusammensetzen: Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zahlen 50% des festgesetzten Beitrages. Alle übrigen Mitglieder zahlen den vollen Beitrag. Über Sonderfälle zur Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Entsprechende Anträge sind an den Vorstand zu richten.
2. Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist auch dann für ein volles Geschäftsjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied erst während des Geschäftsjahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält mindestens jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin zur Mitgliederversammlung schriftlich fordert. Die Ergänzung der Tagesordnung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
2. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - Bericht des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Neuwahl des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Anträge und
 - Verschiedenes
3. Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, es sei denn, zwei Drittel der Mitglieder des Vereins sagen ihre Teilnahme vor der Mitgliederversammlung schriftlich ab. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn dies durch mindestens ein Mitglied während der Versammlung beantragt wird.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
8. Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für Änderungen der Beitragsregelung (§ 5) ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (Enthaltungen zählen hierbei nicht mit).

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen nach § 6 der Satzung und über die Auflösung des Vereines sind nur dann wirksam, wenn bei der Abstimmung mindestens drei Viertel aller Mitglieder des Vereins anwesend sind.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden und
- dem 2. Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich nach innen und außen gerichtlich und außergerichtlich.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören als gewählte Mitglieder an:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Kassenwart,
- der Schriftführer,
- der Jugendleiter,
- der stellvertretende Jugendleiter,
- bis zu 5 Beisitzern,

soweit derartige Vertreter gewählt sind.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt, die Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung der Mitgliederversammlung.

5. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils 2 Kassenprüfer für die Amtsdauer von 2 Jahren, von denen mindestens einer Mitglied des Vereins sein muss. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekanntgegeben wurden.

2. Änderungen der Satzungen bedürfen der vorstehend in § 7 Ziffer 8 dieser Satzung genannten Mehrheiten.

§ 11 Ehrenmitgliedschaften

1. Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag des Vorstandes oder des schriftlichen Antrages eines Drittels der Mitglieder über die Vergabe einer Ehrenmitgliedschaft zu entscheiden.
2. Ein entsprechender Antrag ist angenommen, wenn er in der Mitgliederversammlung die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder findet.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Vorstandsmitglieder haben für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinsgeschäfte Sorge zu tragen. Sie sind ferner für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen verantwortlich und haben über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zu entscheiden.
2. Über die Verwendung der vorhandenen Mittel entscheidet der Vorstand unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.
Der Vorstand ist nicht berechtigt, vertragliche oder sonstige Verpflichtungen einzugehen, die den Verein zu Leistungen verpflichtet, die die Höhe des vorhandenen Barvermögens des Vereines übersteigen.

§ 13 Auflösung des Vereines, Änderung des Vereinszwecks

Bei der Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Roßdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.05.2011 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht Darmstadt in Kraft.